

Interpellation Schulthess-Grabs / Hasler-Balgach / Gähwiler-Buchs vom 19. April 2021

Pandemie, Klimakrise und Jugendmitsprache: Partizipation als Schlüssel für eine gestärkte Zukunft

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. August 2021

Katrin Schulthess-Grabs, Karin Hasler-Balgach und Josef Gähwiler-Buchs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 19. April 2021 nach Möglichkeiten der politischen Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie nach deren Situation vor dem Hintergrund der Covid-19-Epidemie und der Klimakrise.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (SR 0.107; abgekürzt UN-KRK) schützt und anerkennt die Kinder als eigenständige Personen mit eigenen Zielen und eigenem Willen. Sie fordert, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig berücksichtigt wird (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK). Kinder und Jugendliche sollten als Expertinnen und Experten ihrer Bedürfnisse anerkannt und berücksichtigt werden. Sie haben das Recht, ihre Anliegen in der Gesellschaft einzubringen und in Prozessen mitzuwirken. Der Einbezug in Diskussionen und Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, fördert ihre gesellschaftliche Teilhabe, ihre Identifikation mit dem Gemeinwesen sowie ihre Selbstwirksamkeit und ist damit gleichzeitig eine wichtige Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft. Die Teilhabe sorgt dafür, dass Regelungen und Entscheidungen besser akzeptiert werden; auch kann das Abdriften in negative Haltungen und Frustration verhindert werden. Aus diesen Gründen nimmt die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der kantonalen Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2015 bis 2020»¹ einen wichtigen Stellenwert ein. Auch die Folgestrategie für die Jahre 2021 bis 2030, die momentan in Erarbeitung ist und voraussichtlich im November 2021 von der Regierung verabschiedet wird, setzt einen Schwerpunkt bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Zu den einzelnen Fragen:

1., 5., 7. und 8. Der Kanton verfolgt im Rahmen der Strategie Kinder- und Jugendpolitik bereits heute unterschiedliche Ansatzpunkte, um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Er informiert Fachleute und Entscheidungstragende regelmässig über «Good Practices» im Bereich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, z.B. in einem Newsletter, in verschiedenen Netzwerken (Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit, Netzwerk Schulsozialarbeit usw.) oder im Rahmen der jährlichen Konferenz für kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kontaktpersonen «Frühe Förderung». Im Jahr 2018 realisierte der Kanton eine eigene Website (www.kinderrechtesg.ch) zu Kinderrechten mit Informationen und Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Fachpersonen und unterstützte im Jahr 2019 zum Jubiläum der Kinderrechte verschiedene Veranstaltungen in den Gemeinden und Regionen, bei denen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle spielte. Finanziell stehen mit dem Kinder- und Jugendkredit Mittel aus dem Lotteriefonds zur Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Bei der Gesuchstellung ist vorgeschrieben, dass die Aspekte der Partizipation von Kindern und Jugendlichen dar-

¹ Die bestehende Strategie ist abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Kinder und Jugendliche → Kinder- und Jugendpolitik → Strategie «Kinder und Jugendpolitik». Nach der Verabschiedung wird auch die Folgestrategie für die Jahre 2021 bis 2030 auf der Webseite des Kantons veröffentlicht.

gelegt werden. Über den Kinder- und Jugendkredit werden zudem Gemeinden unterstützt, die eine Zertifizierung bzw. Rezertifizierung mit dem Label «kinderfreundliche Gemeinde» erreichen möchten. Auch andere Prozesse mit direkter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (z.B. bei der Erarbeitung von kommunalen Leitbildern, Strategien oder Massnahmen) werden finanziell unterstützt. Per Leistungsvereinbarung unterstützt der Kanton zudem das Jugendparlament SG/AR/AI, damit dieses die kantonalen Jugendsessionen sowie weitere Aktivitäten zur politischen Partizipation Jugendlicher durchführt.

In den nächsten Jahren sollen im Rahmen der Strategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030» in verschiedenen Bereichen auf kantonaler Ebene die Ansätze für eine verstärkte Förderung der Partizipation weiterverfolgt und weiterentwickelt werden. Im Rahmen der Strategie «Kinderschutz 2021 bis 2026», die momentan ebenfalls in Erarbeitung ist, sollen zudem Fachpersonen für die «Empfehlungen für kindgerechte Verfahren»² sensibilisiert werden und die Umsetzung von Art. 12 UN-KRK soll im Kanton St.Gallen weiter beobachtet werden (Art. 12 gewährt dem Kind das Recht auf Partizipation in allen Belangen, die es betreffen).

Auf kommunaler Ebene sind zur Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen kommunale Leitbilder zur Kinder- und Jugendpolitik sowie Umsetzungspläne, die konkrete Massnahmen zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehen, hilfreich. Kinder- und Jugendkommissionen oder Kinder- und Jugendräte/-parlamente können zudem zur strukturellen Verankerung der Beteiligung beitragen. Zudem können die verschiedenen Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, der Schule sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung wichtige Beiträge für die Partizipation leisten.

Generell ist für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Prozess eine gezielte und altersgerechte Kommunikation wichtig. Kinder und Jugendliche sollten von den Behörden aktiv in Planungs- und Entscheidungsprozesse (z.B. zur Gestaltung öffentlicher Räume) einbezogen werden. Zudem sollten Entscheidungstragende bei Entscheiden konsequent die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche mitprüfen. Unterstützt werden kann dieser Prozess durch den Aufbau von Wissen, Instrumenten, klaren Bekenntnissen sowie der Nutzung neuer Technologien und Medien.

2. Mittlerweile hat sich die Situation für Kinder und Jugendliche aufgrund der Covid-19-Epidemie entspannt, da viele Beschränkungen gelockert oder aufgehoben wurden. Der Kanton St.Gallen legte die Beschränkungen gegenüber den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der weiteren Kinder- und Jugendförderung stets unter Berücksichtigung sinnvoller Ermessensspielräume aus. So informierte das Amt für Soziales seit Frühling 2020 die Anbietenden der Kinder- und Jugendhilfe regelmässig über die gültigen Regelungen und Möglichkeiten, wie Handlungsspielräume aktiv und kreativ genutzt werden können. In einem Schreiben vom Januar 2021 empfahl das Amt für Soziales den Gemeinden, die ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe möglichst zu gewährleisten und z.B. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit als soziale Einrichtungen anzuerkennen, damit mehr Spielraum für deren Arbeit besteht. Damit wurde versucht, die unmittelbaren negativen Folgen der Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Epidemie für Kinder und Jugendliche möglichst gering zu halten. Der Kanton unterstützt wichtige Beratungsangebote (Pro Juventute «Beratung und Hilfe 147» und Kinderschutzzentrum) über Leistungsvereinbarungen – diese erbringen einen wichtigen Beitrag zum Umgang mit negativen Folgen der Covid-19-Epidemie.

² Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Kinder und Jugendliche → Kinderschutz → Kinderschutz-Konferenz.

3. Das Jugendparlament SG/AR/AI ist ein Verein und steht allen interessierten Jugendlichen offen. Die Themen werden von den Mitgliedern gesetzt. Die Anliegen aus den Jugendsessionen fliessen, wo möglich, in den politischen Prozess ein. Bisher, und entsprechend auch bezüglich Corona und Klima-Politik, wird das Jugendparlament kaum als Gremium genutzt, um in konkreten Fragestellungen auf Kantonsebene die Meinung und Haltung von Jugendlichen aktiv einzuholen. Entwicklungen in diese Richtung sind innerhalb der Folgestrategie «Kinder- und Jugendpolitik 2021 bis 2030» angedacht.

Abgesehen vom Jugendparlament SG/AR/AI sind kommunal nur wenige Partizipationsstrukturen für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Lebensfeldern (Schule, Ausbildung, Freizeit usw.) vorhanden und sie werden noch eher selten in politischen Prozessen und Entscheidungen aktiv einbezogen. Hier besteht weiterhin Optimierungspotenzial.

4. Eine Befragung zur Befindlichkeit von Jugendlichen ist im Kanton St.Gallen bisher nicht geplant. Im Rahmen der Erneuerung der Strategie «Kinder- und Jugendpolitik» wurde die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen über eine Meta-Analyse verschiedener Befragungen dieser Altersgruppe einbezogen. Es gibt zudem diverse schweizweite Studien und Befragungen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in der Covid-19-Epidemie, die aktuell durchgeführt werden oder bereits durchgeführt wurden. Diese werden in den verschiedenen Gremien der Kinder- und Jugendhilfe und -politik stark beachtet.
6. Das Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) schliesst die Einführung von institutionellen Mitsprachegefässen von Kindern und Jugendlichen nicht aus. In einigen Gemeinden sind solche denn auch vorgesehen. So können z.B. in der Stadt St.Gallen gemäss Art. 5 des Partizipationsreglements vom 19. September 2006 (sRS 141.1) 15 Personen, die das 13. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Stadt wohnen, dem Stadtparlament einen «Bevölkerungsvorstoss» einreichen. Damit kann ein Sachverhalt des städtischen Lebens zur Sprache gebracht werden und es können Lösungsvorschläge dargelegt werden.

Da der Kanton gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten regelt, können die Gemeinden das Mindestalter für Stimm- und Wahlrecht nicht selber senken. Der Kantonsrat ist an der Junisession 2021 nicht auf die Motion 42.21.13 «Mehr Demokratie wagen – Gemeindeautonomie im Bereich der politischen Rechte erhöhen» eingetreten. Diese verlangte eine Anpassung der Kantonsverfassung (sGS 111.1), mit der es den Gemeinden ermöglicht werden sollte, innerhalb gewisser Schranken von den Vorgaben der Kantonsverfassung betreffend Stimm- und Wahlrecht abzuweichen (und dabei in kommunalen Angelegenheiten namentlich einerseits das Stimmrechtsalter 16 und andererseits das Ausländerstimmrecht einzuführen). Unter anderem mit Blick auf Vorstösse auf Bundesebene fokussierte sich die Diskussion dabei aber stark auf den Bereich des Ausländerstimmrechts.

Im Weiteren besteht auf Kantons- sowie auf Gemeindeebene für alle Personen mit dem Petitionsrecht bereits heute ungeachtet ihres Alters die Möglichkeit, ihre Anliegen einer beliebigen Behörde zuzutragen und so am politischen Prozess teilzunehmen. Im Kanton St.Gallen müssen die Behörden gemäss Art. 3 Bst. d der Kantonsverfassung von einer eingereichten Petition nicht nur Kenntnis nehmen, sondern innert angemessener Frist darauf auch eine Antwort geben. Gerade für Jugendliche ist dieses Instrument aufgrund der niederschweligen Anforderungen einfach zu handhaben.